

Dauer der Beschlagnahme von Eigentum im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit von Eigentumsrechten*

Gocha Parulava

Abteilung für Aufsicht und strategische Entwicklung der Staatsanwaltschaft, stellvertretender Leiter,
Generalstaatsanwaltschaft Georgiens

I. Einleitung

Das Recht auf Eigentum und Erbschaft wird durch Art. 19 der Verfassung von Georgien anerkannt und garantiert. Jede Bestimmung in der Verfassung wäre bedeutungslos, wenn andere Rechtsvorschriften einen angemessenen Schutz der Menschenrechte nicht vorsehe.

Bei der Umsetzung des Rechtsverfahrens werden Gesetze angewendet, die auf dem betreffenden Rechtsgebiet unmittelbar anwendbar sind. Jedes Gesetz muss mit der Verfassung in Einklang stehen, es gibt jedoch keine vollkommenen Gesetze. Gesetze werden von Menschen geschaffen und Fehler sind ein wesentlicher Bestandteil der Menschheit. Aus diesem Grund ist es nicht ungewöhnlich, dass Normen in diesem oder jenem Rechtsbereich die durch die Verfassung garantierten Rechte einer Person verletzen, obwohl dies für den Gesetzgeber keineswegs offensichtlich ist - seine Handlungen stehen ja im Einklang mit dem Gesetz.

Es ist dem Gesetzgeber objektiv unmöglich, ein Rechtsverhältnis im Detail zu regeln. Er verwendet oft unbestimmte rechtliche Konzepte und allgemeine Formulierungen. Dies gibt der

Exekutive natürlich Handlungsspielraum. Obwohl die Exekutive in diesem Fall durch die Grundrechte auch stark eingeschränkt ist.¹

Die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen schränken die grundlegenden Menschenrechte ein. Die Rechtspflege wäre ohne Eingriffe in die Verfassungsrechte unmöglich gewesen. Je intensiver die Eingriffe, desto mehr Garantien muss das Gesetz bieten.

Konstitutionelle Menschenrechte werden von Natur aus als eine Art von Rechten deklariert, die den Menschen nicht durch die Verfassung gewährt wurde, sondern nur vom Staat bekannt und anerkannt werden.²

Der Staat ist für den Schutz der Menschenrechte nach unmittelbar geltendem Recht verantwortlich. Das Gesetz muss so formuliert sein, dass Personen, die im Namen des Staates handeln, nicht die Möglichkeit haben, mehr in ihre Rechte einzugreifen, als zur Erreichung eines legitimen Ziels in einem demokratischen Staat erforderlich ist. Der Zweck dieser Artikel ist die

* Aus dem Georgischen von Teimuraz Lomidze.

¹ Loladze b. Einschränkung der Exekutivgewalt durch Grundrechte, Sammlung von Artikeln "Schutz der Menschenrechte: Gesetzgebung und Praxis", Tiflis, 2018, 185.

² Kobakhidze I. Verfassungsrecht, Favorite Style Ltd, Tiflis, 2019, 49.

Verfassungsmäßigkeit der Dauer der Beschlagnahme zu bewertet, die in der Strafprozessordnung von Georgien festgelegt ist. Die Beschlagnahme an sich ist eine sehr breite Institution, und in vielerlei Hinsicht kann der Umfang ihrer Verfassungsmäßigkeit erörtert werden. Gegenstand dieses Artikels ist jedoch die Bestimmung der Verhältnismäßigkeitsgrenzen der Eingriffe in das, durch die Verfassung Georgiens geschützten, Eigentumsrecht. Die Fristen spielen in Strafverfahren eine wichtige Rolle, sie "schaffen eine Garantie dafür, dass die Rechte und berechtigten Interessen der Teilnehmer des Verfahrens tatsächlich geschützt werden".³ Die Dauer der Beschlagnahme berührt die gesetzlichen Rechte und Interessen des Eigentümers. Der Zweck des Artikels ist es herauszufinden, inwieweit das Gleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Interessen gewahrt bleibt und ob das verfassungsmäßige Recht des Einzelnen im Namen des öffentlichen und staatlichen Interesses ungerechtfertigt eingeschränkt wird.

II. Berechnung der Beschlagnahmungsfristen

Die Frage der Beschlagnahme von Eigentum ist in den Art. 151-158 der Strafprozessordnung von Georgien geregelt. Als Maßnahmen des Strafverfahrenszwang kann das Gericht zur Enteignung, das Eigentum des Angeklagten, der für seine Handlungen materiell verantwortlichen Person und / oder der mit ihm verbundenen Person, auf Antrag der beschädigten Partei, einschließlich der Bankkonten, beschlagnahmen, wenn Beweise dafür vorliegen, dass das Eigentum versteckt oder ausgegeben wird und / oder das Eigentum strafrechtlich erlangt wurde.⁴

Die Beschlagnahme von Eigentum wird auch zur Vorbereitung eines der in den Art. 323-330 und 331⁵ GStGB vorgesehenen Verbrechen oder bei Vorbereitung anderer besonders schwerer Verbrechen sowie um deren Verhinderung zu gewährleisten, wenn ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass das vorhandene Eigentum zur Begehung eines Verbrechens verwendet wird.⁵

Das Gericht kann das Eigentum auch beschlagnahmen, wenn ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass es Eigentum eines korrupten, kriminellen, Angehörigen der "Diebeswelt" / "Diebes im Gesetz" oder einer Person gehört, die nach Art. 194 III c) GStGB⁶, wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, und / oder ein Verbrechen wurde gegen das Eigentum begangen und / oder es wurde auf kriminelle Weise erlangt.⁷

Art. 158 der Strafprozessordnung von Georgien bezieht sich auf die Dauer einer gerichtlichen Entscheidung über die Beschlagnahme von Eigentum - das Eigentum wird vor Vollstreckung des Urteils beschlagnahmt, bis Beendigung der Strafverfolgung und / oder Untersuchung. Gemäß diesem Art. unterscheidet sich die Frist für die Beschlagnahme von Eigentum erheblich von offenen Strafsachen, die strafrechtlich verfolgt und untersucht werden.

Wenn eine Person strafrechtlich verfolgt wird und das Eigentum von ihr oder einer verwandten Person beschlagnahmt wird, gilt die Beschlagnahme während des gesamten Strafverfahrens. Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn die Strafverfolgung während der Untersuchung oder des Verfahrens beendet wird oder wenn die sachliche Anhörung des Strafverfahrens abgeschlossen und das Urteil vollstreckt wurde.

³ Autorenkollektiv, Strafverfahren (Einzelne Institute des allgemeinen Teils), Gogshelidze R. Herausgegeben von der zweiten Ausgabe, „Samartali“ Verlag, Tiflis, 2009, 417.

⁴ Art. 151 I der Strafprozessordnung von Georgien.

⁵ Art. 151 II der Strafprozessordnung von Georgien.

⁶ GStGB steht für Strafgesetzbuch von Georgien.

⁷ Art. 151 III der Strafprozessordnung von Georgien.

Nach Einleitung eines Strafverfahrens wird gemäß den Verfahrensgesetzen die Frist für die Übermittlung an das Gericht mitberechnet. Daher hängt die Dauer der Strafverfolgung in der Ermittlungsphase von der Festlegung der Sitzung des Einleitungsverfahrens ab.

Gemäß Art. 169 VIII der Strafprozessordnung von Georgien darf eine Person vor der Anhörung vor dem Gerichtsverfahren nicht länger als 9 Monate, wegen eines Verbrechens, für verdächtigt befunden werden, es sei denn, sie wurde vor Ablauf des Verfahrens in diesem Zeitabschnitt wegen eines anderen Verbrechens angeklagt. Im Falle einer erneuten Anklage endet die Frist für die ursprüngliche Anklage und die Laufzeit wird ab dem Tag der Einreichung einer neuen Anklage berechnet. Nach Ablauf der genannten Frist wird die Strafverfolgung gegen die Person eingestellt. Dem genannten Artikel zufolge beträgt die strafrechtliche Verfolgung zum Zeitpunkt der Untersuchung 9 Monate, und diese Frist ist ebenfalls an Bedingungen geknüpft. Theoretisch könnte es weitere 9 Monate dauern, wenn eine Person für einen neuen Fall erneut belastet wird. Der Gesetzgeber verbietet jedoch nicht die Erhebung von mehreren Anklagen in gleicher Sache, und wenn eine neue Straftat begangen wird, beginnt die Frist von neun Monaten mehrmals neu zu laufen. Infolgedessen verlängert sich die Dauer der Beschlagnahme von Eigentum proportional zur Dauer der Strafverfolgung, auch wenn die Gründe für die Beschlagnahme möglicherweise nichts mit der neuen Straftat zu tun haben.

Sobald der Fall vor Gericht steht, wird die Frist für die Verurteilung festgelegt. Die Dauer der Beschlagnahme hängt von der Vollstreckung des Urteils ab, und das Urteil wird gemäß Art. 279 I GStGB vollstreckt, sobald es vom Gericht öffentlich bekannt gegeben wird. Dementsprechend wird die Frist für die Beschlagnahme des Vermögens proportionell mit der Verlängerung der

Dauer der strafrechtlichen Verfolgung verlängert, selbst wenn die Gründe für die Beschlagnahme nicht im direkten Zusammenhang mit dem neuen Straftat stehen.

Gemäß Art. 185 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs fällt das erstinstanzliche Gericht das Urteil spätestens 24 Monate nach der Entscheidung zur Weiterleitung zur sachlichen Prüfung an den Untersuchungsrichter. Gemäß Abs. 7 desselben Artikels gilt diese Frist nicht für ein Strafverfahren, in dem der Angeklagte es vermeidet, vor Gericht zu erscheinen, und / oder nach dem Angeklagten gefahndet wird.

Es ist zu beachten, dass die Dauer der strafrechtlichen Verfolgung vor Gericht erst nach der Entscheidung in der vorgerichtlichen Anhörung zum Übergang zum Hauptverfahren berechnet wird. Dieser Zeitraum umfasst nicht den für die vorgerichtliche Anhörung erforderlichen Zeitraum, und die Dauer dieser Anhörung ist nicht gesetzlich festgelegt. Die Sitzung kann mehrmals verschoben werden und mehrere Wochen oder Monate dauern. Das Gesetz begrenzt die Frist für eine Gerichtsverhandlung nicht, wenn der Fall gegen einen gesuchten oder versteckten Angeklagten verhandelt wird. Eine Analyse der oben genannten Normen macht deutlich, dass es unmöglich ist, die maximale Beschlagnahmedauer in Strafverfolgungsfällen zu berechnen, da in einigen Fällen sowohl der Neunmonatszeitraum der Untersuchung als auch der Zweijahreszeitraum des Verfahrens unbegrenzt verlängert werden können.

Noch deutlicher wird das Ausmaß der Beschlagnahmefrist in Strafsachen, in denen keine Strafverfolgung eingeleitet wurde. Wenn Art. 151 I der Strafprozessordnung von Georgien verlangt, dass das Eigentum dem Angeklagten gehören sollte, der für seine Handlungen materiell verantwortlich ist, oder einer mit ihm verbunde-

nen Person, ist laut Abs. 3 desselben Artikels nicht notwendig, dass selbst der Angeklagte in dem Fall erscheint, da das Gericht Eigentum auch dann beschlagnahmen kann, wenn ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass eine Straftat gegen dieses Eigentum begangen und / oder auf kriminelle Weise erlangt wurde.

In Fällen, in denen die strafrechtliche Verfolgung noch nicht begonnen hat, hängt die Dauer der Beschlagnahme mit der Beendigung der Untersuchung zusammen.

Art. 103 des Strafgesetzbuches von Georgien legt die Untersuchungsdauer fest, wonach die Ermittlungen innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden sollen, jedoch nicht länger als durch das Strafgesetzbuch festgelegte Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung. Die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung ist in Art. 71 GStGB definiert und beträgt zwei Jahre ab Begehung einer Straftat, für die die Höchststrafe von zwei Jahren Haft nicht überschritten wird. Sechs Jahre – bei Begehung eines weiteren, weniger schweren Verbrechens; Zehn Jahre – bei Begehung eines schweren Verbrechens; Fünfzehn Jahre – bei Begehung von Straftaten im Amt, zwanzig Jahre – bei der Begehung von Sexualverbrechen; dreißig Jahre – bei der Begehung eines besonders schweren Verbrechens. Das Strafgesetzbuch sieht auch Straftaten vor, für die die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung überhaupt nicht gilt.⁸

In Anbetracht all dessen kann das Strafprozessrecht die Eigentumsrechte für viele Jahre oder sogar auf unbestimmte Zeit einschränken.

III. Einschränkung des Eigentumsrechts

⁸ Die Verjährungsfrist gilt nicht für den Fall, der im internationalen Abkommen Georgiens vorgesehen ist, und für die Taten, die in den Artikeln 1441-1443 des Strafgesetzbuchs von Georgien vorgesehen sind, sowie für Taten, die in den Artikeln vorgesehen sind 137, 141 und 253-255².

Gemäß Art. 19 der Verfassung Georgiens wird das Eigentums- und Erbrecht anerkannt und gesichert. Es liegt im öffentlichen Interesse, dieses Recht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise einzuschränken.

Ohne Eigentumsrechte ist eine demokratische Gesellschaft nicht möglich. Das Verfassungsgericht hat wiederholt das Ziel und den Zweck des genannten Rechts klargestellt. Insbesondere „ist das Recht auf Eigentum nicht nur die Grundlage der menschlichen Existenz, sondern gewährleistet auch seine Freiheit, eine angemessene Verwirklichung seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten, um das Leben mit Verantwortung zu führen. All dies setzt die privaten Initiativen des Einzelnen im wirtschaftlichen Bereich voraus, die zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen, des freien Unternehmertums, der Marktwirtschaft und der normalen und stabilen zivilen Verkehrs beitragen.“⁹

Der Begriff des Eigentums wird nach dem liberalen Konzept als ein Menschenrecht definiert, das noch vor der "Staatlichkeit" existierte. Solche Rechte bestehen unabhängig vom Staat, weil sie nicht vom Staat geschaffen wurden (natürliche Theorie der Menschenrechte). Eigentum ist einer der Hauptbestandteile der persönlichen Freiheit. Wenn der Staat einer Person keine Freiheit, kein Leben oder Eigentum gewährt, dann sollte Erwerb des Eigentums nicht vom Staat abhängig sein und vom ihm regulierbar sein, so diese Theorie.¹⁰ Das Verfassungsgericht verbindet auch das Recht auf Eigentum mit der Achtung der Menschenwürde: „Die Achtung des verfassungsmäßigen Grundwertes, der Menschenwürde, in ihrem sozialen und wirtschaftlichen Kon-

⁹ Entscheidung Nr. 1 / 2/384 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 2. Juli 2007.

¹⁰ Pirtskhalashvili A., Kommentar zur Verfassung Georgiens, Kapitel 2, Staatsbürgerschaft Georgiens. Grundlegende Menschenrechte und Freiheiten, „Petiti“ Verlag, Tiflis, 2013. 206.

text hängt maßgeblich von der vollständigen Verwirklichung der Eigentumsrechte ab. Eigentum stellt eine Quelle der persönlichen Unabhängigkeit und Entfaltung für einen Menschen dar. Das Bestreben des Menschen, sein eigenes Eigentum zu Zwecken seiner Unabhängigkeit und seinen eigenen Wohlstand zu schaffen, verdient zweifellos den Respekt des Staates, der sich in der Gesetzgebung über den Erwerb von Eigentum widerspiegeln sollte, die einerseits den ungehinderten Genuss dieses Rechts und andererseits effektiver ziviler Umsatz gewährleistet.“¹¹

1. Es soll ein Eingriff vorliegen

Das Verfassungsgericht unterscheidet zwischen Eingriffen in das Eigentum nach der Schwere¹² - unter Beschlagnahme oder Einschränkung.

Die Beschlagnahme von Eigentum verbietet dem Eigentümer, über das Eigentum zu verfügen und es gegebenenfalls zu nutzen. Nutzung und Verfügung sind untrennbare Bestandteile des Eigentumsrechts, daher liegt ein Eingriff in das Recht in Form einer Einschränkung vor, wobei das Verbot der Nutzung des Eigentums ein intensiverer Eingriff ist.

Der Oberste Gerichtshof von Georgien betont in einer seiner Entscheidungen, dass sich der Inhalt des Eigentumsrechts im Recht des Eigentümers manifestiert, die volle Kontrolle über die Sache auszuüben und nach eigenem Ermessen

darüber zu verfügen, und dieses Recht sollte nicht gefährdet werden.¹³

Der Begriff Eigentum meint, unter anderem, auch das Verfügen (einschließlich beweglicher und unbeweglicher Sachen, Bankkonten, Eigentumsrechte), einschließlich der Vernichtung, nach Ermessen des Eigentümers, zusammen mit der Nutzung und dem Besitz.¹⁴ Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs ist das Verbot der Verwendung von Eigentum nur dann zulässig, wenn es zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität unweigerlich erforderlich ist und gleichzeitig alle anderen Mittel/Mechanismen zur Erreichung des Beschlagnahmezweckes ausgeschöpft sind (zum Beispiel - eine begründete Annahme, dass aus dem Erlös des Eigentums ein terroristischer Akt finanziert werden soll. Es ist klar, dass in diesem Falle zur Prävention des Verbrechens alleine nur Einschränkung der Vermögensverfügung offensichtlich nicht ausreicht, um Kriminalität zu verhindern, und es besteht auch eine erhöhte Notwendigkeit, eine Nutzung des Vermögens zu verbieten).¹⁵

2. Der Eingriff muss auf gesetzlichen Grundlagen erfolgen

Gemäß Art. 19 II der Verfassung Georgiens muss die Einschränkung des Eigentumsrechts in den gesetzlich festgelegten Fällen und gemäß dem festgelegten Verfahren ausgeübt werden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsge-

¹¹ Entscheidung Nr. 3/1/512 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 26. Juni 2012.

¹² Tugushi T., Burjanadze G., Mshvenieradze G., Gotsiridze G., Menabde V., "Menschenrechte und die Praxis des Verfahrens des Verfassungsgerichts von Georgien", Tiflis, 2013, 254.

¹³ Kartoia m. Konstitutionelle und zivilrechtliche Änderung der Eigentumsrechte, Sammlung von Artikeln "Schutz der Menschenrechte: Gesetzgebung und Praxis", Tiflis, 2018. p. 135. Entscheidung der Zivilprozesskammer des Obersten Gerichtshofs von Georgien, №AS-189-182-2013, 16.01.2016.

¹⁴ Entscheidung Nr. 2 / 1/631 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 18. April 2016.

¹⁵ Bitchia Sh. "Verfahrensfolgen des Ablaufs der Verjährungsfrist für die Anklage vor der Untersuchung", Jubiläumssammlung, Guram Nachkebia - 75, Meridian Verlag, Tiflis, 2016, 158.

richts von Georgien ist es notwendig, ein „Gesetz“ als Produkt der Gesetzgebungstätigkeit zu schaffen, für die Einschränkung des Rechts und die öffentliche Notwendigkeit durch Gesetz zu bestimmen. So galt beispielsweise Eigentum, das durch einen einzigen Akt des Premierministers beschlagnahmt wurde, als verfassungswidrig.¹⁶

Die Beschlagnahme von Strafsachen erfolgt gemäß den Regeln der georgischen Strafprozessordnung. Der Kodex legt die Voraussetzungen für die Durchsetzung der Beschlagnahme und das Verfahren zu seiner Durchführung fest, dementsprechend sind Eingriffe in diesen Teil rechtmäßig.

3. Es muss ein legitimer Zweck vorliegen.

Gemäß Art. 19 II der Verfassung Georgiens ist die Einschränkung von Eigentumsrechten im öffentlichen Interesse zulässig. Bis 2018 wurde das legitime Ziel als „grundlegendes öffentliches Bedürfnis“ definiert. Zu den öffentlichen Interessen gehören notwendige öffentliche Bedürfnisse, der Unterschied in den Begriffen lässt keine Eingriffsmöglichkeit im Eigentum durch unterschiedliche Interpretationen.

Im Strafprozess liegt das öffentliche Interesse in der Wahrheitsaufklärung, der Aufdeckung der Straftat, der Bestrafung des Täters, der Effektivität des Verfahrens, der Optimierung des effizienten Einsatzes von personellen und materiellen Ressourcen, der Verhinderung neuer Straftaten, der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, usw. Privates Interesse bezieht sich auf den Schutz einer bestimmten Person vor der Verlet-

zung oder Einschränkung bestimmter Rechte und Interessen durch den Staat.¹⁷

Die Beschlagnahme des Vermögens wird auf Grundlage einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme zur möglicherweise Enteignung des Vermögens durchgeführt.

Die Definition einer strafrechtlichen Zwangsmaßnahme ist nicht gesetzlich geregelt, umfasst jedoch "vorbeugende Maßnahmen, die durch die Verfahrensbeteiligten die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten und die Verhinderung der Störungen bei Durchsetzung der Gerechtigkeit in den Phasen der Ermittlung, Strafverfolgung und / oder beim Strafprozess gewährleisten."¹⁸

Obwohl die konkreten Zwecke und Gründe für die Anwendung dieser Maßnahmen unterschiedlich sind, verfolgen sie nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs alle ein gemeinsames Ziel von Zwangsmaßnahmen: Störung der Ermittlungen zu verhindern und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rechtspflege zu schaffen.¹⁹

„Es besteht kein Zweifel, dass eine der Hauptaufgaben des Staates darin besteht, die Kriminalität wirksam zu bekämpfen und eine angemessene Rechtspflege zu fördern. "Die reibungslose Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen, die Wiedergutmachung von kriminellen Schäden und die Verhinderung krimineller Aktivitäten stehen im öffentlichen Interesse."²⁰ Der zweite Zweck der Beschlagnahme ist die Sicherstellung einer möglichen Entziehung von Eigentum. Es sei da-

¹⁶ Tugushi T., Burjanadze G., Mshvenieradze G., Gotsiridze G., Menabde V., „Menschenrechte und die Praxis des Rechtsverfahrens des Verfassungsgerichts Georgiens“, Tiflis, 2013, 257-258.

¹⁷ Bichia Sh. "Verfahrensfolgen des Ablaufs der Verjährungsfrist für die Anklage vor der Untersuchung", Jubiläumssammlung, Guram Nachkebia - 75, Meridian Verlag, Tiflis, 2016, 158.

¹⁸ Entscheidung №2 / 1/631 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 18. April 2016.

¹⁹ An gleicher Stelle

²⁰ Entscheidung N3 / 2/574 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 23. Mai 2014.

rauf hingewiesen, dass dieses Ziel nach Ansicht des Verfassungsgerichts legitim ist.²¹

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hielt im Fall Gogitidze und andere gegen Georgien (№ 36862/05; 12.05.2015) die Entziehung des Eigentums für legitim, da Enteignung des illegalen und unbegründeten Vermögens nicht rechtswidrig ist. Der Europäische Gerichtshof weist darauf hin: "Der Aspekt der Entschädigung impliziert die Wiederherstellung des Status quo vor der ungerechtfertigten Bereicherung des Beamten - Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer oder, wenn ein solcher fehlt, an den Staat".²²

Bei der Definition eines "legitimen Zwecks" stützt sich das Gericht auf den "Inhalt" einer bestimmten Maßnahme und ihre "Bedeutung". Erfüllt der besondere legitime Zweck der Maßnahme diese Kriterien, kann sie als „wesentliches öffentliches Bedürfnis“ im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Verfassung Georgiens betrachtet werden.

So wurde beispielsweise die Kriminalitätsbekämpfung vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 2. Juli 2007 berücksichtigt.²³

4. Der Eingriff muss Verhältnismäßig sein

Die Rechtmäßigkeit der Einschränkung verfassungsrechtlicher Rechte setzt voraus, dass die Einschränkung ein „geeignetes“, „erforderliches“

und „angemessenes“ Mittel zur Zielerreichung ist.

„Ein Maß der Einschränkung für die verfassungsmäßigen Rechte, einschließlich der Eigentumsrechte, stellt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit dar. Dieses Prinzip ist ein Mechanismus, um den Gesetzgeber bei der Einschränkung der Menschenrechte zu hindern, und folglich ein Element der verfassungsrechtlichen Kontrolle. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass restriktive rechtliche Regelungen ein sinnvolles und notwendiges Mittel zur Erreichung eines wertvollen öffentlichen (berechtigten) Ziels sein müssen. Gleichzeitig sollte die Intensität der Einschränkung des Rechts in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erreichenden öffentlichen Ziel stehen. Es ist unzulässig, ein legitimes Ziel auf Kosten verstärkter menschenrechtlicher Einschränkungen zu erreichen.“²⁴

„Es ist unzulässig, strengere Beschränkungen zu erlassen, als es ein konkretes öffentliches Bedürfnis erfordert. Der Gesetzgeber muss beide Anforderungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abwägen. Einseitiges Privileg entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Verständnis von Privateigentum, das eine Belastung seiner gesellschaftlichen Funktion impliziert. Gleichzeitig ist es für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der auferlegten Beschränkungen wichtig zu sehen, wie notwendig und inwieweit sie in einem bestimmten Regelungsbereich einzuführen sind. Daher muss der Eingriff in das Eigentum einer Person in einem angemessenen Verhältnis zum öffentlichen Nutzen stehen.“²⁵

In einem Rechtsstaat besteht die berechnete Erwartung, dass das Verhältnis zwischen privaten

²¹ Entscheidung №2 / 1/631 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 18. April 2016.

²² Sammlung - "Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Georgien" (2005-2019), verfügbar in der elektronischen Bibliothek <http://www.library.court.ge/>

²³ Tugushi T., Burjanadze G., Mshvenieradze G., Gotsiridze G., Menabde V., „Menschenrechte und die Verfahrenspraxis des Verfassungsgerichts Georgiens“, Tiflis, 2013, 266 und Beschluss №1 / 2/384 des Verfassungsgerichts von Georgien (Art. 21 der Verfassung Georgiens schützte das Eigentumsrecht in der bis 2018 geltenden Fassung der Verfassung).

²⁴ Entscheidung №3/1/512 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 26. Juni 2012.

²⁵ Entscheidung Nr. 1 / 2/384 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 2. Juli 2007.

und öffentlichen Interessen fair ist. Je mehr die Regierung in die menschliche Freiheit eingreift, desto höher sind die Anforderungen an die Rechtfertigung von Eingriffen.²⁶

Grundsätzlich kann der Gesetzgeber bei der Einschränkung des Eigentumsrechts dem zuständigen Gericht die Abwägung öffentlicher und privater Interessen übertragen. In jedem Einzelfall kann der Richter, trotz der Notwendigkeit von Zwangsmaßnahmen, am besten beurteilen, ob ein erhöhtes Interesse der anderen Partei besteht, dass die Verhältnismäßigkeit der Einschränkung des Rechts ausschließt. Einem Richter eines ordentlichen Gerichts bedarf es jedoch nicht, ein ähnliches Ermessen einzuräumen, wenn das durch die Anwendung von Zwangsmaßnahmen geschützte öffentliche Interesse in jedem Fall die durch die Beschlagnahme beschränkten Interessen des Eigentümers überwiegt. In solchen Fällen ist es dem Gesetzgeber möglich, den Interessenausgleich nicht dem Gericht zu übertragen, sondern die Abwägung dieser Interessen von vornherein zugunsten der Beschlagnahmezwecke selbst zu entscheiden.²⁷

Nach Angaben des Berufungsgerichts "führt die Beschlagnahme von Eigentum nicht zum Entzug von Eigentum, sondern wird nur als vorübergehende Maßnahme bei der laufenden Untersuchung dieses Strafverfahrens gemäß den Anforderungen des Strafverfahrens, basierend auf den notwendigen öffentlichen Bedürfnissen, verwendet."²⁸

Die Einschränkung verfassungsrechtlicher Rechte ist dann gerechtfertigt, wenn das legitime

Ziel so erreicht wird, dass keine Entfremdung des eingeschränkten Gutes und seines tragenden Gegenstandes erfolgt. "Einschränkung bedeutet ein fairer Interessenausgleich und nicht den Fall, dass ein Interesse an die Stelle eines anderen tritt."²⁹

Auf dieser Grundlage kann die Beschlagnahme von Eigentum in seiner Anfangsphase gerechtfertigt sein. In obigem Urteil hält das Berufungsgericht die Beschlagnahme gerade deshalb für einen gerechtfertigten Akt, weil sie vorübergehender Natur ist und nicht zum Widerruf des Eigentumsrechts führt. Vorübergehend kann nicht als endgültig verstanden werden. Wenn wir davon ausgehen, dass der Person, die den Prozess im Gange gesetzt hat, es möglich sein wird, vor Abschluss der Ermittlungen die Immobilie auf unbestimmte Zeit beschlagnahmen zu lassen, für 6, 10, 15, 25 oder 30 Jahre, wird das faktisch zu einem Widerruf des Eigentumsrechts führen, wodurch die Ratio des Eigentums verloren geht.

5. Der Eingriff soll im Kernbereich des Rechtes stattfinden.

In Art. 21 Abs. 2 der Verfassung Georgiens gab es in Bezug zu Rechtmäßigkeit des Eingriffs im Eigentumsrecht eine direkte Bestimmung - die Verfassung hielt die Einschränkung der Eigentumsrechte für zulässig, "so dass der Kernbereich der Eigentumsrechte nicht verletzt wurde". „Nach der Ausgabe vom 23. März 2018 ist das Eigentumsrecht durch Art. 19 der Verfassung geschützt und ein solcher Hinweis auf den Wesensgehalt des Rechts ist nicht mehr zu finden. Dies bedeutet nicht, dass die Erhaltung des Wesensgehalts bei der Feststellung der Verfassungsmäßigkeit einer Einschränkung nicht mehr wichtig

²⁶ Entscheidung Nr. 1 / 2/384 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 2. Juli 2007.

²⁷ Entscheidung N2 / 3/680 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 21. Juli 2017.

²⁸ Urteil №1c / 293-17 des Berufungsgerichts Tiflis vom 1. März 2017, verfügbar in der elektronischen Rechtsbibliothek www.library.court.ge.

²⁹ Entscheidung Nr. 1/2/411 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 19. Dezember 2008.

ist. Die Wahrung des Wesens ist für alle Grundrechte wichtig, bei denen die Verfassung einen Eingriff in das Recht zulässt. Die Wahrung des Kerns des Rechts wird im Rechtsdogma anders behandelt. Einige Wissenschaftler betrachten es als inneren Bestandteil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, während andere es als eigenständige Kategorie betrachten. „Es stellt sich die Frage, ob das Prinzip der Wesenserhaltung ein eigenständiges Prinzip ist, wenn es innerhalb eines anderen Prinzips betrachtet wird. Wir können nicht sagen, dass es absolut vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abweicht. Eine der Anforderungen der Verhältnismäßigkeit besteht darin, Kernbereich des Rechts zu schützen.“³⁰ „Nach der absoluten Theorie in der deutschen Literatur sind das „Prinzip des Schutzes von Kernbereich“ und das „Prinzip der Verhältnismäßigkeit“ nicht dasselbe. Die Besonderheit des Prinzips des Kernbereichsschutzes besteht darin, dass es keiner Abwägung unterliegt, während die unter der Verhältnismäßigkeit fallende Werte messbar sind.“³¹

Unabhängig davon auf welche Ebene das Prinzip des Kernbereichsschutzes untersucht werden muss - im Kontext der Verhältnismäßigkeit oder als separates, unabhängiges Kriterium - ist es wichtig, dass die staatlichen Behörden Eigentumsrechte nicht so einschränken, dass der Kernbereich des Eigentumsrechts verletzt wird. Laut dem Verfassungsgericht von Georgien bedeutet die Tatsache, dass der Eigentümer aufgrund der Beschränkung die für den Inhalt des Eigentums charakteristischen Elemente förmlich beibehält, nicht, dass der Eingriff in das Eigentum gerechtfertigt ist. Die Wahrung des Kernbereichs dieses Rechts hängt von den Grenzen des Rechts-

inhalts ab, da der Inhalt das Wesen bestimmt. In jedem Fall einer Beschränkung des Inhalts des Eigentums muss das Eigentum, das Eigentum bleiben und er muss in der Lage sein, die durch diese Einschränkung verursachte Last zu tragen.³²

Es ist klar, dass die Beschlagnahme von Eigentum in der Anfangsphase der Untersuchung gerechtfertigt ist und alle Elemente der Legitimität eines Eingriffs in das Verfassungsrecht aufweist. Mit der Zeit nimmt jedoch der Umfang der Intervention zu und die Einschränkung wird intensiv. Es ist nicht zulässig, nach mehreren Monaten oder Jahren die Gründe für Rechtfertigung des Rechtseingriffs so zu erhalten, dass der Zweck der Beschränkung nicht mehr erreichbar ist.

Der Zweck der Beschlagnahme von Eigentum ist die Gewährleistung der Rechtspflege, um die mögliche Enteignung von Eigentum sicherzustellen. Wenn die Ermittlungsbehörden seit Jahren nicht in der Lage sind, den Wahrheitsgehalt eines Strafverfahrens festzustellen, den Angeklagten zu identifizieren und es nicht einmal die Möglichkeit des Verfahrensabschlusses gibt, kann die Eigentumsbeschränkung einer Privatperson, zum gleichen Zweck, nicht mehr gerechtfertigt werden.

In der Praxis schreibt der Ombudsmann auch zur Problematik der Langzeitbeschlagnahme: „In einem der untersuchten Fälle wird die Ermittlung auch nach Ablauf der Verjährungsfrist fortgesetzt und Bürger D. B. ist auf Anordnung des Bezirksgerichts Mzcheta seit mehr als 10 Jahren an der Nutzung und Veräußerung des beschlagnahmten Grundstücks gehindert. Die Zweckmäßigkeit der Beschlagnahme wurde seit 2008 nicht mehr überprüft. In den beiden anderen vom Ombudsmannsamt untersuchten Fällen wurde das

³⁰ Zoidze B., "Prinzip der Wahrung des Wesens der Grundrechte, Überprüfung des Verfassungsrechts", N5 April 2012, 141.

³¹ Zoidze B., "Prinzip der Wahrung der Essenz der Grundrechte, Überprüfung des Verfassungsrechts", N5 April 2012, 143.

³² Entscheidung Nr. 1/2/411 des Verfassungsgerichts von Georgien vom 19. Dezember 2008.

Eigentum für 13 und 11 Jahre beschlagnahmt. Insbesondere wurden mit Beschluss des Stadtgerichts Tiflis vom 22. November 2005 die Wohnungen von 240 Bürgern beschlagnahmt, von denen während der Ermittlungen nur 51 Wohnungen von der Beschlagnahme frei geworden sind, der Rest ist immer noch beschlagnahmt. Im zweiten Fall wurde laut dem Bürger T.K. auf Beschluss des Stadtgerichts von Tiflis vom 1. Mai 2007 die ihm gehörende Immobilie beschlagnahmt.³³

Das Problem bei der strafrechtlichen Regulierung der Beschlagnahme ist nicht nur die lange Beschlagnahmedauer, sondern auch die Unfähigkeit, die während dieser Zeit getroffene Entscheidung regelmäßig zu überprüfen.

Der Angeklagte hat in strafrechtlich verfolgten Fällen theoretisch die Möglichkeit, bei Gericht die Aufhebung der Beschlagnahme zu beantragen, was man über die, dem Angeklagten nahestehenden oder für sein Handeln maßgeblich verantwortlichen Personen, nicht sagen kann. Sie sind nicht Partei des Strafverfahrens und können keinen Antrag vor einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft stellen, der nicht direkt gesetzlich vorgesehen ist, und der Angeklagter kann im Namen eines anderen keinen Antrag stellen. Folglich können ihre Eigentumsrechte auch für lange Zeit ungerechtfertigt eingeschränkt sein.

Bezüglich des Zeitpunkts der Beschlagnahme ist die Position der Mitglieder des Verfassungsgerichts von Georgien in der abweichenden Stellungnahme zum Beschluss³⁴ N2 / 1/631 vom 18.

April 2016 interessant. Die Richter weisen darauf hin, dass „die Strafprozessordnung das Recht des Angeklagten oder einer ihm nahestehenden Person nicht vorsieht, vor Gericht zu gehen, um die Beschlagnahme von Eigentum zu überprüfen. Die Intensität dieser Beschränkung wird insbesondere durch die Möglichkeit erhöht, die Vermögensbeschlagnahme auf unbestimmte Zeit zu verlängern.“ Die Gültigkeitsdauer der Beschlagnahme des Eigentums der mit dem Angeklagten verbundenen Person oder der für seine Handlungen materiell verantwortlichen Person kann auf unbestimmte Zeit verlängert werden, auch dann, wenn ihre Schuld am Verschwinden des Angeklagten nicht nachgewiesen ist. Folglich kann das Eigentum dieser Personen auf unbestimmte Zeit beschlagnahmt werden, obwohl sie weder für eine Straftat angeklagt sind noch die Möglichkeit haben, auf die Dauer der Beschlagnahme Einfluss zu nehmen. „Infolge solch grober Eingriffe in die Eigentumsrechte kann diesen Personen das Verfügungsrecht sowohl über bewegliche als auch unbewegliche Vermögen und auf Bankkonten eingeschränkt werden oder darüber hinaus das Recht auf Nutzung gestoppt werden.“

Es sei darauf hingewiesen, dass das Verfassungsgericht von Georgien die Verfassungsbeschwerde № 1434 angenommen hat,³⁵ die sich auf den Wortlaut des Art. 151 III - „und/oder ein Verbrechen gegen dieses Eigentum und/oder es ist auf krimineller Weise beschaffen wurde“ bezieht und daneben noch die Verfassungsmäßigkeit von Art. 158 in Bezug auf Art. 19 I der Verfassung Georgiens überprüfen mochte. Das Gericht hat zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung getroffen.

³³ Bericht des Bürgerbeauftragten Georgiens über die Lage der Menschenrechte und Freiheiten in Georgien 2018, 281.

³⁴ Der Verfassungsgerichtshof hat mit dieser Entscheidung die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Dauer der Beschlagnahme nicht untersucht, da die Klägerinnen nicht gegen eine bestimmte Norm Berufung eingelegt hätten und dadurch den Umfang der Berufung nicht überschreiten könnten.

³⁵ Verfassungsbeschwerde №2 / 1/1434 im Fall von Otar Marshava gegen das georgische Parlament.

IV. Fazit

Für einen Rechts- und Sozialstaat ist es unabdingbar, einerseits über eine verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums als Institution zu verfügen und andererseits dem Eigentümer ausreichende Mittel zum Rechtsschutz dieses Rechts zu bieten, sowie Garantien für ihre Förderung und Bereitstellung zu schaffen.³⁶

Das Problem bei der strafrechtlichen Regulierung der Beschlagnahme ist ihre Dauer. Der Zeitpunkt der Beschlagnahme ist sowohl für Ermittlungs- als auch für Strafverfolgungsfälle problematisch.

Strafverfolgungsfälle werden bis zur Beendigung der Strafverfolgung oder bis zur Vollstreckung des Urteils beschlagnahmt, was eine neunmonatige Untersuchungsfrist und eine zweijährige Probezeit umfasst, die sich wiederum auf unbestimmte Zeit erstrecken kann, wodurch ein ungerechtfertigtes Risiko von Eigentumsverletzungen entsteht. Die Beschlagnahmefrist für ungelöste Ermittlungsfälle bezieht sich auf die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung, die je nach Kategorie der Straftaten auf 2, 6, 10, 15, 20, 30 Jahre oder lebenslänglich festgelegt wird. In der Praxis gibt es Fälle, in denen trotz Ablauf der Verjährungsfrist die Ermittlungen nicht eingestellt werden und somit die Beschlagnahmefrist noch andauert. Diese Art von Gesetzgebung birgt die Gefahr einer rechtswidrigen Einschränkung von

Eigentumsrechten.

Die im Strafverfahren festgelegten Verfahrensfristen stellen eine wesentliche Garantie für die Einschränkung der Menschenrechte dar, weshalb die Verhängung einer unbestimmten oder ungerechtfertigt langen Frist für eine Zwangsmaßnahme eine rechtswidrige Gefahr des Eingriffs in ein verfassungsmäßiges Menschenrecht birgt. Der dauerhafte Entzug des Verfügungs- oder Nutzungsrechts bedeutet die Erschöpfung dieses Rechts, den Verlust seines Wesens. Die Lösung dieses Problems besteht darin, eine bestimmte Frist für die Beschlagnahme im Strafprozessrecht festzulegen und eine Verpflichtung zur periodischen Überprüfung vorzusehen. Es sollte einen Mechanismus in der Gesetzgebung geben, der die Möglichkeit der Beschlagnahme von Eigentum für Jahre ausschließt. Der maximale Zeitraum, in dem die Immobilie beschlagnahmt werden darf, muss festgelegt werden. Die maximale Frist kann von der Kategorie der Straftat abhängen, aber der Staatsanwalt sollte in jedem Strafverfahren verpflichtet sein, alle 6 Monate einen Antrag beim Gericht zu stellen, um die Beschlagnahme des Eigentums zu verlängern und zu begründen, warum die bereits abgelaufene Frist nicht für die Ermittlung ausreichte. Darüber hinaus sollte der Grundstückseigentümer die Möglichkeit haben, eine regelmäßige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme durch ein Gericht zu beantragen.

³⁶ Urteil des Verfassungsgerichts von Georgien Nr. 2 / 1-370,382.390.402.405 vom 18. Mai 2007 und Tugushi T., Burjanadze G., Mshvenieradze G., Gotsiridze G., Menabde V., Menschenrechte und die Verfahrenspraxis des Verfassungsgerichts hofs von Georgien, Tiflis, 2013, 226.